

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
Mitglied des Landtages Stefan Gebhardt (Die Linke)

Vorfälle mit extrem rechtem Hintergrund an Schulen 2023 und 2024

Kleine Anfrage - KA 8/2721

Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Bildung

Vorbemerkung der Landesregierung:

In den Fragestellungen geht der Anfragende auf Vorfälle mit „extrem rechten Hintergrund“ ein. Dieser Begriff ist polizeilich nicht definiert. Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Eine entsprechende Einstufung als „rechtsextremistisch“ erfolgt durch die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt. Im Sinne der Anfrage wurde der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) zur Beantwortung ausgewertet.

Nach dem bundeseinheitlichen Definitionssystem *Politisch motivierte Kriminalität* ist der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch einzustufen.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgte in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Bildung.

Frage 1:

Welche Vorfälle mit extrem rechtem Hintergrund gab es in den Jahren 2023 und 2024 an Schulen, Berufsschulen und bei schulischen Aktivitäten in Sachsen-Anhalt und wie wurde darauf reagiert (Tag, Schule, Schultyp, Art des Vorfalls, Art der Reaktion)?

Antwort auf Frage 1:

Es gilt zu berücksichtigen, dass Schulen als Tatort regelmäßig auch außerhalb der regulären Zeiten des Schulbetriebs für rechtsextreme bzw. verfassungsfeindliche Handlungen von Personen missbraucht werden, die nicht der Schulgemeinschaft angehören.

Die nachfolgenden Angaben basieren auf einer Auswertung der im KPMD-PMK erfassten Straftaten. Im bundeseinheitlichen KPMD-PMK erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung von Tatorten im Sinne der Anfrage bezogen auf Schulen bzw. Schulformen. Die erbetenen Angaben zur Schule, zum Schultyp sowie zu schulischen Aktivitäten werden im Sinne der Fragestellung statistisch nicht gesondert erfasst und können auch nicht nachträglich automatisiert im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei erhoben werden. Zur Erhebung des Schultyps müssten alle erfassten Straftaten manuell gesichtet und ausgewertet werden. Wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes wurde von einer Auswertung auch unter Beachtung des zeitlichen Ansatzes zur Beantwortung der Kleinen Anfrage abgesehen. Zur Beantwortung der Frage wurde auf eine freitextliche Recherche zurückgegriffen. Die erhobenen Daten sind insofern nur eingeschränkt valide. Ferner ist die Erfassung der politisch motivierten Straftaten für das Jahr 2024 aktuell noch nicht abgeschlossen. Aufgrund von Nachmeldungen kann sich die Anzahl der erfassten Fälle noch deutlich verändern. Die Erhebung für 2024 erfolgte mit dem Stichtag 16. Januar 2025. In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 250 rechtsmotivierte Straftaten an Schulen registriert. Die zur Beantwortung der Frage erhobenen Daten zu Tatdatum, Tatort, Delikt und Deliktskategorie sind der Anlage zu entnehmen.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Wirken der extremen Rechten an Schulen und Berufsschulen in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2023 und 2024?

Antwort auf Frage 2:

Der Anstieg rechtsextremistischer Straftaten in den Jahren 2023 und 2024 in Sachsen-Anhalt folgt einem bundesweiten Trend und wird statistisch als Indikator für die Beurteilung des Rechtsextremismus von den Sicherheitsbehörden erfasst. Die Deliktsgruppe der Propagandastraftaten nimmt dabei den größten Teil der PMK -rechts- ein. Die etablierten und scene-immanenten Anknüpfungspunkte, wie Fremdenfeindlichkeit und der damit eng verbundene Rassismus, werden situationsbedingt für Agitationszwecke genutzt. Dabei geraten auch Bildungseinrichtungen in den Fokus der rechtsextremistischen Szene, deren zunehmende fremdenfeindliche Propaganda gegen die Asyl- und Migrationspolitik der

Bundesregierung einen Einfluss auf Schulen entfalten kann. Öffentlichkeitswirksame Vorfälle und Straftaten unter Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund werden in diesem Zusammenhang intensiv in den Sozialen Medien thematisiert und im virtuellen Raum geteilt. Über diese virtuellen Kanäle und unter Verwendung von szenetypischen Zeichen und Symbolen versuchen Rechtsextremisten auch bei jüngeren Personen anschlussfähig zu werden.

Der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt liegen Erkenntnisse zu vereinzelt Aktivitäten von Rechtsextremisten oder rechtsextremistischen Parteien mit Schulbezug in der Realität vor. Die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) sowie die Partei „Der III. Weg“ traten im Jahr 2023 mit „Flugblatt-Aktionen“ – ohne strafbaren Inhalt – im Bereich von Schulen in Halle (Saale) und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Erscheinung. Im Rahmen der Kommunal- und Europawahl 2024 platzierte sich die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) mit einem Infostand gegenüber einer Schule im Landkreis Stendal.

Frage 3:

Welche Maßnahmen wurden dagegen jeweils ergriffen?

Antwort auf Frage 3:

Grundsätzlich führt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Präventionsmaßnahmen an Schulen nur auf Wunsch durch, d. h. die Verfassungsschutzbehörde wird erst tätig, wenn Anfragen bzw. Einladungen von Schulen oder Hinweise auf extremistische Vorfälle (z. B. von der Polizei oder den Schulämtern) vorliegen. In den Jahren 2023 und 2024 haben Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen in Sachsen-Anhalt insgesamt sechs Vorträge gehalten, die über die Ideologie, Akteure und Kennzeichen des Rechtsextremismus informierten. In einem dieser sechs Fälle hatte die entsprechende Schule aufgrund von rechtsextremistischen Bestrebungen im räumlichen Umfeld der Schule Kontakt mit der Verfassungsschutzbehörde aufgenommen. Die anderen fünf Vorträge fanden aufgrund von Anfragen von Schulen bzw. Lehrkräften an den Verfassungsschutz statt, die keine Hinweise darauf enthielten, dass die Anfragen im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Vorfällen standen.

Zudem erstellt die Landespolizei im Rahmen der Kriminalprävention Informationsbroschüren und führt Aufklärungsmaßnahmen in Sozialen Medien sowie anlassbezogene Sensibilisierungen auf Anfragen von Schulen bei themenbezogenen Vorfällen durch. Daneben gibt es auf der Internetpräsenz des Programmes Polizeiliche Kriminalprävention

der Länder und des Bundes (ProPK) Anregungen zur Darstellung von Lehrinhalten zur Thematik, die von Schulen genutzt werden können.

Sachsen-Anhalts Schulen verfügen über einen schulischen Krisenordner, der umfangliche Informationen und Handlungsleitfäden für Prävention und Intervention im innerschulischen Kontext umfasst. In diesem wird verfassungsfeindlichen Vorfällen („Ereignisse, bei denen eine Person oder eine Gruppe von Personen über Symbole, Äußerungen oder Taten ihre Ablehnung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland ausdrückt oder dieser andere Prinzipien entgegenhält“) eine gesonderte informative und handlungsleitende Rubrik gewidmet.

Zudem bestehen verschiedene pädagogische Angebote der Prävention, Intervention und Aufbereitung, die Schulen über den Landesbildungsserver bzw. im Landesportal aufbereitet zugänglich sind. Als einschlägige Angebote sind hier beispielhaft die Unterstützungsangebote des Beratungsnetzwerkes gegen Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt zu benennen, die die Entwicklung von Handlungsstrategien zum Umgang mit demokratiefeindlichen Ereignissen, Begleitung beim Aufbau von Partizipationsstrukturen, Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Rechtsextremismus sowie Opferbegleitung umfassen. Gleiches gilt für umfangreiche Unterrichtsmaterialien und Workshop-Formate zu den Themen Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung.

Im Rahmen der schulpsychologischen Tätigkeit erfolgen u.a. auch Beratungen im Kontext von Gewaltandrohungen und/oder Gewalthandlungen im schulischen Bereich. Hier handelt es sich zumeist um einzelfall-/lerngruppenbezogene Beratungen, die bedarfsorientiert durchgeführt werden.

Die Anwendung schulischer Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen ist nur möglich, wenn die verursachenden Personen der Schülerschaft angehören und diese als Verursachende bekannt sind. In diesem Zusammenhang kamen in den Jahren 2023 und 2024 in 64 Fällen schulische Ordnungs- und /oder Erziehungsmaßnahmen zur Anwendung.